

AMTSBLATT

DES LANDKREISES RÜGEN



14. Jahrgang / 22. August 2002

NR. 82

kostenlose Abgabe

Inhaltsverzeichnis

- ◇ Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am
22. September 2002
- ◇ *Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
informiert:*
Tierseuchengefahr für Geflügelbestände
- ◇ Mitteilung
Pflegeplanung des Landkreises Rügen
- ◇ *Das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpom-
mern informiert:*
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003
- 1850 Teilnehmerhaushalte in M-V gesucht
- ◇ Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Rügen" über die Beseiti-
gung von Abwasser aus Grundstücksabwasseran-
lagen durch öffentliche dezentrale Abwasserbeseiti-
gungsanlage
-Grundstücksabwasseranlagenatzung-
- ◇ Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Rügen" über die Erhebung von
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grund-
stücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezent-
rale Abwasserbeseitigungsanlage
-Grundstücksabwasseranlagenengebührensatzung-
- ◇ *Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.
informiert:*
Referat: Bauen/Wohnen/Energie

* * *

Landkreis Rügen
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 33 Rügen I
Wahlkreis 34 Rügen II

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 22. September 2002

In seiner öffentlichen Sitzung am 07. August 2002 hat der Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 33 Rügen I und 34 Rügen II über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl beraten und entschieden. Folgende Kreiswahlvorschläge wurden zugelassen und werden hiermit gemäß § 28 LWG M-V i. V. m. § 30 LWO M-V öffentlich bekannt gemacht.

I. Wahlkreis 33 Rügen I

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

Peters, Angelika Erzieherin geb.: 1946, Silberberg
Wohnanschrift: Arndtstraße 6 18528 Bergen auf Rügen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

Timm, Udo Oberingenieur geb.: 1941, Naugard
Wohnanschrift: Kiebitzmoor 9 18528 Bergen auf Rügen

Satzung

des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- Grundstücksabwasseranlagensatzung -

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KVM-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 360) sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 178) wird nach Beschlussfassung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 17. Juli 2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Grundstücksabwasseranlagensatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden sind nach § 40 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Diese Aufgabe wurde gemäß § 40 Absatz 1 2. Halbsatz i. V. m. Absatz 4 Satz 1 LWaG M-V dem Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) als eigene Aufgabe von seinen Mitgliedern übertragen. Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 LWaG M-V ist anfallendes Abwasser dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 LWaG M-V bei Kleinkläranlagen auch das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.
- (3) Der ZWAR betreibt die unschädliche Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (4) Der ZWAR kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Dritter bedienen.
- (5) Die Beseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (6) Schiffe und Boote mit ständigen oder zeitweiligen Tätigkeiten oder Aufgaben im Bereich der Insel Rügen, welche sich in den Häfen, Anlegestellen oder ähnlichen Einrichtungen innerhalb des Verbandsgebiets befinden, können den Inhalt ihrer Fäkaltanks, wenn es sich um Abwasser im Sinne dieser Satzung handelt, durch die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage des ZWAR entsorgen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Dieser Satzung liegen folgende Begriffsbestimmungen zugrunde:

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser) einschließlich Fäkalschlamm.

2. Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle,
 - b) gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist,
 - c) die Stoffe und das Abwasser nach § 5 Absatz 2,
 - d) Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt,
 - e) Grundwasser.
3. Grundstück ist jeder unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragene Grundbesitz. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes i.S. des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahme, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück i.S. dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie für Wohnungseigentümergrundstücke, wenn sie auf einem Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes stehen und zwar auch dann, wenn sie eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage haben.
4. Grundstücksabwasseranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Zu den Grundstücksabwasseranlagen i.S. dieser Satzung gehören Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Gruben), nichtöffentliche Kleinkläranlagen (nichtöffentliche Gruppenkläranlagen) sowie alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die nicht direkt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
5. Fäkalschlamm i. S. dieser Satzung ist die Mischung des Inhalts der Grundstücksabwasseranlagen, bestehend aus Bodenschlamm, Schwamm- und Abwasser.
6. Zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
7. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
8. Wohnungsverwaltungen, Verwalter, Pächter oder andere Beauftragte können Aufgaben der Grundstückseigentümer, welche im Zusammenhag mit dieser Satzung sowie der Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung stehen, übernehmen. Haftungsfragen bleiben davon unberührt.

§ 3 Anlegung von Grundstücksabwasseranlagen

Grundstücksabwasseranlagen müssen angelegt werden, wenn

1. Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine leitungsgebundene Abwasseranlage nicht möglich ist oder
2. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an eine leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, wenn sich auf seinem Grundstück eine Grund-

stücksabwasseranlage befindet, das Grundstück an die Einrichtungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang) und dem ZWAR bei Abholung zu überlassen (Überlassungspflicht).

- (2) Die Grundstückseigentümer haben dem ZWAR vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für ein Grundstück, das durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird, kann der ZWAR den Anschluss an die öffentliche zentrale Kanalisation verlangen, sobald diese vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Näheres regelt die Abwasseranschlussatzung für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen des ZWAR in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen den Vorschriften der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KKA-VwV) in ihrer jeweils gültigen Fassung hergestellt, betrieben und gewartet werden. Die Kosten für Herstellung, Betrieb und Wartung der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, entsprechend DIN 4261 Teil 11 vom Juni 1992 außer Betrieb zu nehmen, entleeren zu lassen und zu reinigen.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 1. Stoffe, die die Grundstücksabwasseranlage bzw. bei späterer Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage diese verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Windeln u.ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 2. feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 3. schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren kann,
 4. Abfälle aus Ställen und Dunggruben, Silagelagerplätzen u.ä., z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 5. pflanzen- oder bodenschädliche Flüssigkeiten und Stoffe,
 6. Flüssigkeiten und Stoffe, die die Grundstücksabwasseranlagen beschädigt oder ihre Funktion beeinträchtigt,
 7. Grund- oder Drainagewasser.

§ 6

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Bedient sich der ZWAR zur Entleerung und Abfuhr der Inhaltstoffe von Grundstücksabwasseranlagen bestimmter, von ihm beauftragter Entsorgungsunternehmen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücksabwasseranlagen durch das/ die vom ZWAR beauftragte Unternehmen entleeren und abfahren zu lassen.
- (2) Unternehmen dürfen nur soweit und solange Grundstücksabwasseranlagen entleeren und deren Inhalte abfahren, wie sie vom ZWAR dazu durch einen Vertrag berechtigt sind. Die vom ZWAR beauftragten Entsorgungsunternehmen werden im

Amtsblatt des Landkreises Rügen bekannt gegeben.

- (3) Kleinkläranlagen und Kleine Kläranlagen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleert. Entleerungen nach Bedarf können Anlagen mit Wartungsvertrag, Anlagen im Rahmen von Havarieentleerungen, Anlagen als Endentleerungen, Anlagen welche saisonal genutzt werden, Anlagen deren Entleerungsrhythmen mittels Bescheid geändert wurden und bei Notwendigkeit (z. B. Überbelastung), betreffen. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (4) In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers durch den ZWAR im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ein vom Absatz 3 Satz 1 abweichender Entsorgungszyklus festgelegt werden. Eine entsprechende Bescheidung kann befristet erteilt werden, Bedingungen und Auflagen enthalten und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Antrag sollte mindestens Angaben zum Entleerungszyklus, zur Einleiterzahl, zur Einleitdauer, zur letzten nachweisbarer Entleerung sowie von technischen Daten enthalten.
- (5) Die Regelentleerung (jährlich) der Kleinkläranlagen und Kleinen Kläranlagen erfolgt nach einem vom ZWAR bzw. seinem Beauftragten festzulegenden Abfahrplan. Dieser ist öffentlich bekannt zu machen. Der Entleerungstermin wird dem Grundstückseigentümer vom beauftragten Entsorgungsunternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Ist dieser Termin seitens des Grundstückseigentümers nicht realisierbar, ist dies dem Entsorgungsunternehmen mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren. Wird eine Entsorgung bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers vereinbart, sind die Modalitäten, wie die Zutrittserlaubnis zum Grundstück etc., mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Grundstückseigentümer die zur Entleerung Ihrer Grundstücksabwasseranlage nicht angeschrieben wurden, deren Anlage aber unter die Regelentleerung fällt, haben diese selbstständig bei dem zutreffenden Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (6) Die abflusslosen Gruben sind bei Bedarf zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) dem vom ZWAR beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen und den Entleerungstermin mit dem Entsorgungsunternehmen konkret zu vereinbaren. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang zu diesen müssen durch den Grundstückseigentümer in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; die Zufahrt für das Transportfahrzeug mindestens soweit, wie die Schlauchverbindung von 50 m das Heranfahren an die Grundstücksabwasseranlage erforderlich macht. Der ZWAR kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage, des Zugangs und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (8) Der Inhalt der Grundstücksabwasseranlagen gehen nach deren Entleerung und Abfuhr in das Eigentum des ZWAR über. Der ZWAR bzw. sein Beauftragter sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter

haben dem ZWAR alle, für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Auskunftspflicht).

- (2) Der ZWAR kann zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dieser Satzung durch von ihm beauftragte Personen an Ort und Stelle ermitteln (Duldungspflicht). Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere Zugang zu allen Grundstücksabwasseranlagenteilen einschließlich des Zugangs und der Zufahrt gemäß § 6 Absatz 7 zu gewähren (Zugangsrecht) und in dem erforderlichen Umfang zu helfen
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich dem ZWAR mitzuteilen (Anzeigepflicht).
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne von § 5 in die Grundstücksabwasseranlage, ist der ZWAR sofort fernmündlich und anschließend unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen (Anzeigepflicht)
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich dem ZWAR mitzuteilen (Anzeigepflicht).
- (6) Bei Anlagen mit Wartungsvertrag ist entsprechend der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Inbetriebnahme dieser, dem ZWAR eine Kopie des Wartungsvertrages zuzusenden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstig schädliche Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage abgeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den ZWAR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem ZWAR oder seinen Beauftragten durch mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage einschließlich der Zuwegung, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der in der Satzung vorgesehenen Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder ähnlichen Gründen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Entleerung aus einem der vorgenannten Gründen unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (4) Kann die Entsorgung zu den nach dieser Satzung festzulegenden bzw. zu vereinbarenden Terminen durch vom Grundstückseigentümer zu vertretene Gründe nicht erfolgen und sind damit Leerfahrten verbunden, so haftet der Grundstückseigentümer dem ZWAR gemäß der Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung.

§ 9 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 3 sowie § 4 Absätze 1 und 3 können Zwangsmittel gemäß §§ 86 bis 91 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998

(GVOBl. M-V Nr. 11 S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 386) angewendet werden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Der ZWAR erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach den Vorschriften der Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 154 i.V.m. § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 keine Grundstücksabwasseranlage anlegt,
2. § 4 Absatz 1 das Grundstück nicht an die Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung anschließt,
- zu:3. § 4 Absatz 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die Grundstücksabwasseranlage einleitet und dem ZWAR bei Abholung überlässt oder diese behindert,
4. § 5 Absatz 1 Grundstücksabwasseranlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt oder betreibt,
5. § 6 Absatz 1 Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das vom ZWAR beauftragte Unternehmen entleeren und abfahren lässt,
6. § 6 Absatz 2 Grundstücksabwasseranlagen entleert und deren Inhalt abfährt, ohne dazu vom ZWAR durch einen Vertrag berechtigt zu sein,
7. § 6 Absatz 7 Grundstücksabwasseranlagen und den Zugang zu diesen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. § 7 Absätze 1 und 2 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Zugang verweigert,
9. § 7 Absätze 3, 4 und 5 keine entsprechenden Mitteilungen macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagensatzung vom 18. Mai 1998 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 19. Juli 2002


Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung

des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung -

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVObI. M-V Nr. 14 S. 360), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVObI. M— Nr. 13 S. 522) sowie des § 10 der Grundstücksabwasseranlagensatzung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 17. Juli 2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Grundstücksabwasseranlagensatzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der ZWAR erhebt für die Inanspruchnahme sowie zur Deckung des Aufwandes an der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen Anlageninhalts, festgestellt an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen beträgt
 - a) bei **Kleinkläranlagen** bzw. Kleinen Kläranlagen **22,68 Euro**
 - b) bei **abflusslosen Gruben** **10,04 Euro**

je Kubikmeter (m³) abgefahrenen Anlageninhalts.

- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, ist zusätzlich zu der unter Abs. 1 festgesetzten Gebühr für jede angefangenen 10 m **4,82 €** zu zahlen.
- (3) Für jede vergebliche Anfahrt die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, ist eine Gebühr in Höhe von **27,35 €** je Leerfahrt zu zahlen.
- (4) Für eine Havarieentleerung bzw. eine Entleerung zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Havarie beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Kleinen Kläranlagen **26,62 € m³** und für die Entsorgung von abflusslosen Gruben **14,58 € m³**. Vorstehende Gebühren gelten sowohl für Entleerungen an Sonn- und Feiertagen (außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit Montag bis Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr) als auch für Entleerungen außerhalb des vorgegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermins (§ 6 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Satz 2 der Grundstücksabwasseranlagensatzung) allgemein.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil. Besteht ein Erbbaurecht am Grundstück, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte. Ist das Eigentum am Grundstück und an der zu entsorgenden Kleinkläranlage, Kleinen Kläranlage bzw. abflusslosen Grube getrennt, ist der Eigentümer der Grundstücksabwasseranlage gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der vergeblichen Anfahrt.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können Mahngebühren nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 192 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), erhoben werden.
- (2) Für nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977, S. 269) zu erheben.

§ 8 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Auskunftspflicht).

- (2) Der ZWAR kann durch von ihm beauftragte Personen an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat dies der Gebührenpflichtige dem ZWAR unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Anzeigepflicht).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunft-, Duldungs- oder Anzeigepflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,0 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 KAG. Diese werden nach § 17 Absätze 3 und 4 geahndet.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundstückabwasseranlagegebührensatzung vom 22. Juni 2000 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 19. Juli 2002


Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern informiert:
Referat Bauen/Wohnen/Energie

Energietipp Heizanlagen regelmäßig warten lassen

Für viele Leute ist die jährliche Inspektion des Autos selbstverständlich. Dass eine jährliche Inspektion der Heizungsanlage mindestens genauso wichtig ist, wird oftmals übersehen. Nach der Heizungsanlagenverordnung gehört eine regelmäßige Wartung zu den Pflichten des Betreibers von heizungstechnischen oder Brauchwasser-Anlagen. Damit spart man nicht nur Brennstoff, sondern reduziert auch die Luftbelastung. Laut Verordnung hat diese Wartung mindestens folgende Leistungen zu umfassen:

- Einstellung der Feuerungseinrichtungen,
- Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen und
- Reinigung der Kesselheizflächen.

Bevor Sie einen Wartungsvertrag abschließen, sollten Sie die unterschiedlichen Leistungen und Preise verschiedener Installateure vergleichen. Verlangen Sie nach der Wartung außerdem ein vollständig ausgefülltes Wartungsprotokoll, damit auch Wartungsfehler reklamiert werden können, die sich erst später bemerkbar machen.

Muster-Wartungsverträge können Sie bei der Verbraucherzentrale für 1,00 Euro erwerben. Weitere Fragen zu Ihrer Heizungsanlage beantworten Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Weitere Informationen können Sie unter
www.verbraucherzentrale-mv.de

erhalten.

* * *

Herausgeber:
Landkreis Rügen
-Die Landrätin-
Billrothstraße 5
18528 Bergen auf Rügen
Tel.: (0 38 38) 8 13-0
Fax.: (0 38 38) 2 22 27
www.landkreis-ruegen.de

Erscheinungsweise: jeweils nach den Sitzungen des Kreistages Rügen bzw. als Sonderdruck

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Abgabe in den Verwaltungen der amtsfreien Städte und Gemeinden, bei den Amtsverwaltungen und am Infostand des Landratsamtes Rügen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, **oder im Abonnement gegen Versandkosten**